



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 23. April 1991 URSACHEN: 29. APR. 1991 Nr.

INGANG: 29. APR. 1991 Nr. 530

Geht an	Auftrag	Schw	
RV	Jzk	Kennz.	Bericht
Kampfer			
Leite			
Datum	Ereignung	IV	B9
26.4.51	Unterschrift	Kzi	Kzi.

Baulinienplan Parzelle Nrn. 70, 787/Stadt Kreuzlingen/Genehmigung

Mit Schreiben vom 13. März 1991 ersucht die Bauverwaltung Kreuzlingen um Genehmigung des im Titel erwähnten, vom Gemeinderat Kreuzlingen am 13. Dezember 1990 beschlossenen Baulinienplans, der den Gewässerabstand zum Saubach regelt. Mit dem Baulinienplan soll gemäss Botschaft des Stadtrates vom 18. September 1990 die Überbaubarkeit der Parzelle Nr. 787 gewährleistet werden. Für die genannte Parzelle gilt eine Unterhaltungspflichtstrecke, die gemäss § 135 Abs. 2 BauG bei der Erteilung der Baubewilligung im Grundbuch anzumerken ist. Die interessierten Amtsstellen haben die Vorlage hinsichtlich Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und keine Vorbehalte angemeldet.

Den Akten der Gemeinde ist im übrigen zu entnehmen, dass der Baulinienplan verfahrensmässig ordentlich erlassen wurde.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Kreuzlingen am 13. Dezember 1990 beschlossene Baulinienplan "Parzellen Nrn. 70 und 787 nördlich Unterseestrasse, westlich Saubach" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von drei Baulinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von einem Baulinienplan mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Claver

